

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang

Luckenwalde, 12. Januar 2015

Nr. 1

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises.....</b>	<b>2</b>
<b>Korrektur zu einem Beschluss der 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Dezember 2014.....</b>	<b>2</b>
Vorlagennummer: 5-2186/14-LR/1.....	2
<b>Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche-Zossener Heide“.....</b>	<b>3</b>
<b>Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser Gemarkung Schöneweide, Flur 1, Flurstück 304.....</b>	<b>5</b>
<b>Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser Gemarkung Schöneweide, Flur 2, Flurstück 14.....</b>	<b>6</b>

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Korrektur der Bekanntmachung eines Beschlusses  
der 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des  
Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Dezember 2014**

Im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nummer 46 vom 18. Dezember 2014 wurden die Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreistages veröffentlicht. Die Veröffentlichung eines Beschlusses erfolgte unvollständig. Die korrekte Beschlussfassung lautet wie folgt:

**Vorlagennummer: 5-2186/14-LR/1**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 15.12.2014 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, den Gesellschaftsvertrag der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Teltow- Fläming mbH (SWFG) abzuschließen. Dabei ist in § 9 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „finden“ das Wort „insoweit“ einzufügen.

Luckenwalde, den 7. Januar 2015

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche-Zossener Heide“**

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche-Zossener Heide“ gemäß §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes durch den Erlass der genannten Verordnung festzusetzen.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming insbesondere die Gemarkungen Kallinchen, Schöneiche, Zehrendorf und Zossen betroffen.

Der o. g. Verordnungsentwurf sowie die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführten 38 Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

**16. Februar 2015 bis einschließlich 16. März 2015**

bei der

**Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde**

und bei der

**Stadt Zossen, Marktplatz 20/21, 15806 Zossen**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Entwurf der Verordnung sowie zur Verortung des geplanten Schutzgebietes, die entsprechenden 38 Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming einsehbar:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/verfahren-wierach/auslegung>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Verordnungsentwurfes verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleibt von der Veränderungssperre unberührt.

Luckenwalde, den 19.12.2014

Wehlan  
Landrätin

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
zur Entnahme von Grundwasser  
Gemarkung Schöneweide, Flur 1, Flurstück 304**

**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Die LaProG Agrargesellschaft Gottow mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 95.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Berechnungsfläche von 82 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine/ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
zur Entnahme von Grundwasser  
Gemarkung Schöneweide, Flur 2, Flurstück 14**

**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Die Spargelhof Klaistow Produktions GmbH u. Co. KG beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 32.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Beregnungsfläche von 21 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)